

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ingrid Heckner, Renate Dodell, Georg Eisenreich**, Prof. Dr. Winfried Bausback, Heinz Donhauser, Hans Herold, Manfred Ländner, Eduard Nöth, Tobias Reiß, Berthold Rüth, Peter Schmid, Kerstin Schreyer-Stäblein, Bernhard Seidenath, Klaus Steiner, Walter Taubeneder, Gerhard Wägemann, Josef Zellmeier CSU,

Thomas Hacker, Renate Will, Julika Sandt, Dr. Otto Bertermann, Tobias Thalhammer FDP

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Inhaltsübersicht des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer § 17 eingefügt:

„§ 17 Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung“
 - b) Der bisherige § 17 wird § 18.
2. Es wird folgender neuer § 17 eingefügt:

**„§ 17
Änderung des Gesetzes über die
Errichtung einer Akademie für Politische Bildung**

Dem Art. 9 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (BayRS 2211-1-UK), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Erreicht der Direktor die Altersgrenze, tritt er abweichend von Art. 123 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erst mit Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand. ²Abs. 4 bleibt unberührt.“

3. Der bisherige § 17 wird § 18 und wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 17 am 1. September 2010 in Kraft.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

Begründung:

Zu 1.:

Anpassung der Inhaltsübersicht in Folge der in Nr. 2 vorgenommenen Änderung.

Zu 2.:

Der Direktor der Akademie für Politische Bildung wird für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Aufgrund seiner besonderen Stellung sollte vermieden werden, dass er wegen Erreichens der Altersgrenze im Sinne der Art. 62, 123 Abs. 1 Satz 2 BayBG vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet.

Für den Fall des Erreichens der Altersgrenze während des Ernennungszeitraums wird daher entsprechend der Regelung im Gesetz über kommunale Wahlbeamte ausdrücklich normiert, dass der Eintritt in den Ruhestand nicht mit Erreichen der Altersgrenze, sondern erst mit Ablauf der Zeit, für die der Direktor der Akademie ernannt ist, erfolgt.

Kosten sind mit der Änderung nicht verbunden.

Zu 3.:

Damit die Neuregelung bereits den amtierenden Direktor der Akademie für Politische Bildung erfasst, ist ein Inkrafttreten zum 1. September 2010 erforderlich.